

Allgemeines

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft**

Band (Jahr): **41 (1893)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An das

Tit. Verwaltungscomite der Gemeinschaftsbahnen.

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen den zweiundzwanzigsten Geschäftsbericht und die Jahresrechnung über die Unternehmung der Aargauischen Südbahn für das Jahr 1893 vorzulegen.

I.

Allgemeines.

1. Der im letzten Berichte erwähnte Anstand mit der Gotthardbahn über die Frage, ob der Anschluss der Aargauischen Südbahn an dieselbe in Immensee oder in Arth-Goldau stattzufinden habe, ist vom Bundesrathe noch nicht entschieden.

2. Die in Aussicht genommene Belastung des Bauconto mit dem Beitrage von Fr. 100,000 an die Strassenbrücke über die Aare bei Döttingen konnte nicht aufrechterhalten werden, nachdem das Schweizer. Eisenbahndepartement dagegen Einsprache erhoben hatte. Im Einverständnisse mit der Schweizer. Nordostbahn erachteten wir es für zweckmässig, diesen Betrag je zur Hälfte dem Conto der zu amortisirenden Verwendungen in den Bilanzen der Centralbahn und Nordostbahn beizufügen, womit sich der Bundesrath einverstanden erklärte.

II.

Bahnbau.

1. Grunderwerb.

Im Grundbesitze der Unternehmung sind während des Berichtsjahres die in nachstehender Tabelle verzeichneten Aenderungen eingetreten: